

Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

ist ein Wohnvorteil bei Berechnung des Ehegattenunterhalts bereits eingepreist, entfällt ein zusätzlicher Anspruch auf Nutzungsvergütung. Ebenso entfällt ein Gesamtschuldnerausgleich, wenn die Kreditraten schon als Abzugsposten das unterhaltsrelevante Einkommen vermindert haben. Wird hingegen eine **Nutzungsvergütung gezahlt**, wirkt dieser Geldfluss wiederum auf die Unterhaltsberechnung zurück. Vieles hängt also mit vielem zusammen.



Prof. Dr. Isabell Götz

Beim Anspruch auf Nutzungsvergütung aus § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB sind sowohl die Frage, ob eine Nutzungsvergütung gezahlt werden soll, wie auch deren Bemessung das **Ergebnis einer Billigkeitsabwägung**. In diese sollen u.a. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten und damit auch etwaige Unterhaltsansprüche einfließen und schon sind wir wieder bei den dargestellten Abhängigkeiten.

In seiner jüngsten Entscheidung trägt der **BGH (FamRZ 2025, 426)** dem Familiengericht nun auf, solche Unterhaltsansprüche bereits im Verfahren über eine Nutzungsvergütung „in den Blick“ zu nehmen. Insoweit seien Ermittlungen zu den Einkünften der Beteiligten, zu berücksichtigungsfähigen Abzugsposten und eine zumindest summarische unterhaltsrechtliche Beurteilung „zu erwarten“. Aber wie lässt sich dies mit den völlig unterschiedlichen Verfahrensmaximen vereinbaren? Kann eine **Abschätzung hypothetischer Unterhaltsansprüche** tatsächlich als verlässliche Entscheidungsgrundlage dienen, wenn sie faktisch nicht über ein Stochern im Nebel hinausreicht? Und wie wirken etwaige Vorfestlegungen auf ein späteres Unterhaltsverfahren zurück, an dem regelmäßig dieselben Personen beteiligt sind – droht gar die Befangenheit? Muss ohne nachfolgendes Unterhaltsverfahren am Ende eine Herabsetzung oder der Wegfall des zuvor inzident angenommenen Unterhaltsanspruchs erneut in einem Verfahren über eine Nutzungsvergütung geklärt werden?

Was tun? Auf den Gesetzgeber warten? Eher nicht. Oder vielleicht Beilegung des Streits durch Befürwortung des Vorrangs des Unterhalts? Ist er titulierte oder unstrittig, wird er im Nutzungsvergütungsverfahren berücksichtigt. Andernfalls muss, wer keine Nutzungsvergütung zahlen will, seine Unterhaltsansprüche klären lassen. Dann könnte sich die Frage der Nutzungsvergütung vielfach von selbst regeln. Dass möglicherweise ein **weiteres Verfahren notwendig werden könnte**, welches der Senat in der jüngsten Entscheidung als vermeidbar ansieht, hat ihn doch auch in anderem Zusammenhang nicht gestört (s. *BGH, FamRZ 2024, 927*).

Lassen Sie uns gemeinsam nach praktikablen Lösungen suchen und zwar zeitnah!

Prof. Dr. Isabell *Götz*

Vors. Richterin am OLG a.D. und Mitherausgeberin der FamRZ

Verlagsangebot

Zuhause im Recht

Götz/Giers führen Sie sicher durch die Fragestellungen rund um die Wohnung in der familienrechtlichen Praxis. Mit zahlreichen Fällen, Praxistipps, Checklisten und Formulierungshilfen. Verfahrens- und Kostenrecht inklusive!

Jetzt bestellen »



59,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

www.famrz.de

Neueste Meldungen

Dringende Reformen im Familienrecht in den Koalitionsvertrag

21 zivilgesellschaftliche Organisationen appellieren an die Verhandlungsführer der Koalitionsgespräche, Reformen

Organisatorische Stärkung der Jugendämter notwendig

Ein Thesenpapier des DIJuF betont Investitionsbedarf. Die ausgeprägte Krisenwahrnehmung verstelle den Blick auf die er-

Vierter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Der Bericht macht deutlich, dass Frauen, einkommensarme Haushalte und andere benachteiligte Gruppen stärker

men im Familienrecht auf die politische Agenda zu setzen.

Mehr erfahren

forderliche Weiterentwicklung der Organisation Jugendamt.

Mehr erfahren

unter den Folgen des Klimawandels leiden.

Mehr erfahren



FamRZ-PraxisForum | Präsenzseminar

Maximal 18 Teilnehmer am 25.6.2025 vor Ort in München - 7,5 Zeitstunden nach § 15 FAO FamR! Die Themen des FamRZ-PraxisForums decken das gesamte Familienrecht ab. Referentinnen und Referenten sind Herausgeber und Autoren der FamRZ.

[Jetzt informieren und anmelden »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Geschlossene Unterbringung Minderjähriger

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 27.11.2024 - XII ZB

164/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Birgit *Hoffmann* wird veröffentlicht in FamRZ 2025, Heft 8.

Mehr erfahren

Rechtsbeugung durch Familienrichter im Zusammenhang mit Corona-Schutzmaßnahme

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Urteil v. 20.11.2024 - 2 StR 54/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung der Redaktion wird veröffentlicht in FamRZ 2025, Heft 8.

Mehr erfahren

Umgangsausschluss eines rechtlichen Vaters bei Vaterschaftsanerkennung gegen Geldzahlung

Lesen Sie die Leitsätze zum *KG*-Beschluss v. 12.12.2024 - 17 UF 135/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Beate *Jokisch* wird veröffentlicht in FamRZ 2025, Heft 8.

Mehr erfahren



Aus dem Heft

Dieter Schwab: Gleichberechtigung und Name

Der Beitrag widmet sich Entwicklungen im Namensrecht unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter. Er nimmt auch die neueste Reform des Namensrechts in den Blick.

[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

Einstweiliger Rechtsschutz bei häuslicher Gewalt

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu Deutschland, Österreich und England. Von Frederike Reuter in Band 275 der Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht.

[Jetzt bestellen »](#)



74,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).